



Johannes-Bugenhagen-Stiftung Karl-Marx-Platz 15 · 17489 Greifswald

Johannes-Bugenhagen-Stiftung  
Herrn Bischof Jeremias  
Karl – Marx – Platz 15  
17489 Greifswald

**Vorsitzender des Stiftungsvorstandes**

Bischof Tilman Jeremias  
Karl – Marx – Platz 15  
17489 Greifswald

**Vorsitzender des Kuratoriums**

Wolfgang Banditt  
Kastanienallee 78  
16307 Gartz /Oder

**Für die Geschäftsführung**

Pastor Gunnar Fischer  
Karl – Marx – Platz 15  
17489 Greifswald  
Telefon: 03830662716; Fax: 038306 62717  
E-Mail: bugenhagenstiftung@pek.de  
[www.kirche-mv.de/bugenhagenstiftung.html](http://www.kirche-mv.de/bugenhagenstiftung.html)

[Datum]

## **Antrag auf eine Förderung durch die Johannes – Bugenhagen – Stiftung**

1. Antragsteller (Name der Einrichtung / Kirchengemeinde, Anschrift, Kontaktdaten - Telefonnummer, Fax, Mail):

--

2. Kurzbezeichnung des Projektes:

--

3. Zielsetzung des Projektes (**nur eine Zuordnung vornehmen**):

Verkündigung / Gemeindegarbeit:		Sozialdiakonisch:	
---------------------------------	--	-------------------	--



4. Beginn / Abschluss des Projektes:

Beginn:	Abschluss:
---------	------------

5. Ort des Projektes (Einrichtung, Kirchengemeinde, wenn nicht mit 1. identisch):

--

6. Projektdarstellung / Zielsetzung:

--



7. Finanzplan:

Gesamtkosten:	
Eigenmittel:	
andere Fördermittel (Förderer und Höhe):	
beantragter Zuschuss:	

8. frühere Anträge an die Johannes – Bugenhagen - Stiftung:

Jahr	Projekt	Antragshöhe	Förderung durch die JBS (ja/nein)	Wenn ja: Förderhöhe / JBS

Ort / Datum:

1. Unterschrift des Antragstellers

2. Unterschrift einer weiteren  
vertretungsberechtigten Person

(Name, Vorname, ggf. Siegel, Stempel)

(Name, Vorname, ggf. Siegel, Stempel)



**Grundsätze der Förderung (Auszug aus den Förderrichtlinien):**

1.1. Die Förderung erfolgt insbesondere für Projekte, Initiativen, Maßnahmen und zusätzliche Angebote. Auch Erweiterungen von begonnenen Vorhaben können gefördert werden. Die Stiftung fördert Vorhaben aller Art, die der Verkündigung des Evangeliums dienen. In der Regel soll ein Bezug zum Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis gewahrt sein.

1.2. Die Förderung erfolgt im Wege der Anteils- oder Festbetragsförderung.

1.3. Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, kirchliche Werke und Initiativen im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis.

1.4. Der Antrag auf Förderung muss bis zum 31. März des Zuwendungsjahres gestellt werden.

1.5. Der Antrag auf Förderung muss vor Beginn eines Vorhabens gestellt werden. Der schriftliche Antrag muss eine kurze (inhaltliche) Beschreibung des Fördergegenstandes und eine dazugehörige Einnahmen- und Ausgabenübersicht beinhalten.

1.6. Über die Bewilligung von Förderanträgen entscheidet gem. § 9 Abs. 1 der Satzung das Kuratorium, [...] **Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel der Stiftung besteht nicht.**

1.7. Die Förderung der Stiftung setzt voraus, dass sich der Projektträger um finanzielle Mittel aus anderen Quellen (z. B. Haushalt des Trägers, Zuschüsse, Eigenleistungen, Spenden u. ä.) bemüht.

1.8. Im Verlauf des Vorhabens und bei Veröffentlichung ist auf die Förderung durch die Johannes-Bugenhagen-Stiftung an herausragender Stelle (Plakate, Einladungen) unter Verwendung des Logos hinzuweisen.

1.9. a. Der Fördermittelabruf muss in dem Kalenderjahr erfolgen, für welches die Fördermittel lt. Fördermittelbescheid zugewendet werden. Nach Ablauf des Zuwendungsjahres verfällt der Anspruch auf die zugesagten Fördermittel. Auf Antrag kann die Fördermittelabruffrist einmalig um ein weiteres Jahr verlängert werden. Der Antrag ist spätestens 2 Monate vor Ablauf des Zuwendungsjahres schriftlich zu stellen.

b. In der Regel erfolgt die Auszahlung der Fördermittel erst nach Abschluss der geplanten Maßnahme unter Vorlage der Ausgabenbelege (Mittelverwendungsnachweis).

c. Eine Auszahlung der Fördermittel kann ausnahmsweise auf Antrag vor Abschluss des geplanten Projektes erfolgen. In diesem Fall ist jedoch spätestens zum Ende des Folgejahres der Zuwendung gegenüber der Bugenhagen – Stiftung die Verwendung der Mittel nachzuweisen. Kommt das Projekt nicht zustande, sind die bewilligten Mittel unverzüglich zurückzuzahlen. Werden die bewilligten Mittel nicht in voller Höhe benötigt, sind diese unmittelbar nach Abschluss des Projektes zurückzuzahlen.

d. Spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes ist durch den Projektträger eine Projektauswertung (Bericht) vorzulegen.



1.10. Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln beginnt mit dem Empfang des Bewilligungsbescheides der Stiftung.

1.11. Die Förderung wird in der Regel bis zu 5.000 € betragen.

2. Antragsangaben

**Anträge an die Johannes-Bugenhagen-Stiftung sind unter Verwendung des Formblattes zu stellen.**